

Hygieneplan Corona Gemeinde Greifenstein für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Ulmtalhalle, alte Rathäuser, Kegelbahnen und Schlachthäuser vom 19.05.2020; 3.Änderung 08.07.2021

Inhalt

1. Unterweisung
2. Organisation der Nutzung
3. Persönliche Hygiene
4. Raumhygiene/Infektionsschutz Halle, Saal, Flure
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Wegeführung
7. Meldepflicht
8. Allgemeines

Vorbemerkung

Dieser Hygieneplan Corona gilt für alle von der Gemeinde Greifenstein zugelassenen Nutzer der Dorfgemeinschaftshäuser, Ulmtalhalle, alte Rathäuser, Kegelbahnen und Schlachthäuser. Der Hygieneplan ist von allen Nutzern dieser Gemeinschaftseinrichtungen zwingend einzuhalten. Der jeweilige Veranstalter ist für die Einhaltung des Hygieneplans Corona sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregeln in den jeweiligen Gebäuden zu beachten.

Soweit der Veranstalter auch eigene Hygieneregeln wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung (sporttypische Hygienepläne) aufzustellen hat, gilt der vom Veranstalter/Verein erstellte Hygieneplan, als Ergänzung zu diesem Hygieneplan Corona Gemeinde Greifenstein. Der vom Veranstalter/Verein zu erstellende ergänzende Hygieneplan hat die Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes zu beachten.

1. Unterweisung

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass Veranstalter, Vereine und verantwortlichen Vertreter der Nutzer die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den Nutzern erläutern sowie die Händehygiene und Husten-und Nies-Etikette vermitteln.

Alle Nutzer der Gemeinschaftseinrichtungen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörde bzw. der Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche der Veranstaltung und des Vereins die Übungs- bzw. Kursleiter/innen, Trainer/innen, Vereinsmitglieder, Sportler/innen sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

2. Organisation der Nutzung

Um den Begegnungsverkehr in und um das Gebäude der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung und damit Kontakte möglichst zu vermeiden und Lüftungszeiten zu gewährleisten, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet. Dies hat zur Folge, dass in manchen Gemeinschaftseinrichtungen die übliche Nutzungszeit um 15-20 Minuten verkürzt wird (siehe 4.3 Lüften). Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind.

In dieser Zeit findet auch grundsätzlich eine Lüftung der Gemeinschaftseinrichtung, statt, sofern dies möglich ist. Die Lüftung muss spätestens nach 1 Stunde Nutzung

für 15-20 Minuten durchgeführt werden. Während dieser Zeit müssen die Nutzer außerhalb des Gebäudes sein.

Wenn Zuschauerplätze eingenommen werden, sollen die Sitzplätze personalisiert vergeben werden, um eine Rückverfolgung im Fall einer Infektion zu ermöglichen.

Für jede Veranstaltung (Nutzung Kegelbahn und Schlachthaus, sowie gemeindliche Sitzungen ausgeschlossen) muss im Vorfeld seitens des Veranstalters bzw. der Verantwortlichen Person ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen erstellt und Frau Celik vom gemeindlichem Gebäudemanagement zugesandt werden. Ein Hygienekonzept-Formular finden Sie auf unserer Internetseite. Das Hygienekonzept muss am Veranstaltungstag für eventuelle Kontrollen des Gesundheitsamtes vorgehalten werden.

Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Veranstalter bzw. der Verantwortliche der Veranstaltung und des Vereins verpflichtet, über die jeweilige Nutzung eine Teilnehmerliste (Name, Adresse, Tel.-Nr.) zu führen. Die Verantwortlichen haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Nutzung der Umkleidekabinen (in der Ulmtalhalle max. 5 Personen), Duschen (in der Ulmtalhalle max. 5 Personen) und Gemeinschaftsräumlichkeiten sind unter Einhaltung der Abstandregel 1,5 m und 3 m² pro Person wieder erlaubt. Da beim Föhnen die Luft-Verwirbelung für eine starke Ausbreitung von Aerosolen sorgen kann, ist das Föhnen verboten.

Die vorgeschriebene bzw. maximale Teilnehmeranzahl darf nicht überschritten werden (es gelten die aktuellen Corona-Regelungen der hessischen Landesregierung). Pro Person ist mind. eine Fläche von 3m² einzukalkulieren. Ausgenommen sind Chor-, Sing-, Instrumental- und Tanzveranstaltungen.

Aktivitäten wie Sprechen, Singen, Spielen eines Instrumentes sowie Tanzen, spielen beim Infektionsgeschehen eine besondere Rolle. Beim lauten Sprechen und Singen sowie beim Spielen eines Blas- bzw. Schwinginstrumentes entsteht eine verstärkte Tröpfchenbildung bzw. die Luft-Verwirbelung kann für eine starke Ausbreitung von

Aerosole sorgen. Auf Grund dessen gelten für Gesangs-, Instrumental- und Tanzveranstaltungen strengere Vorgaben. Die Deckenhöhe des Raumes muss mind. 3,5 Meter (besser 4 m) sein.

Für diverse Turn- und Sportkurse (Individualsport wie z.B. Gymnastikgruppen, Yoga, o.ä.) gelten die aktuellen Corona-Regelungen der hessischen Landesregierung.

Bei Chorproben bzw. Chor- und Singveranstaltungen wird dringend empfohlen, auf Chorgesang und anderes gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen zu verzichten. Den Beteiligten soll bewusst sein, dass das potentielle Verbreitungsrisiko gerade in dem Kontext besonders hoch sein kann.

Mannschafts- und Individualsport ist unter Beachtung und Einhaltung der Mindestabstandsregeln 1,5 – 2 m erlaubt. Hier wird ein Corona-Negativtest empfohlen, welches nicht älter als 24 h sein sollte.

3. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion aber auch die Aerosole. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung, sowie beim Verlassen des Platzes ist eine med. Maske zu tragen. Bei Verkaufsveranstaltungen wie z.B. Basare gilt die Verordnung „Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen“, sodass für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine med. Maske oder eine FFP2 Maske nach §1 Abs. 6 Satz 2 getragen werden muss.
- Die Gemeinschaftseinrichtung einzeln und nacheinander unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m betreten und wieder verlassen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust

des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.

- Mindestens 1,50 – 2 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Keine Gegenstände zwischen Personen weiterreichen.
- Es darf kein Essensbuffet angeboten werden.
- Es dürfen keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung, beispielsweise Salz- und Zuckerstreuer o.ä. bereitgestellt werden.
- Servicepersonal bzw. Essensausgeber sind verpflichtet eine med. Maske oder eine FFP2 Maske zu tragen.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Räumlichkeit, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung), vor und nach Benutzung von Sport- bzw. Turngeräten/Utensilien.
- Die Händehygiene erfolgt durch:
 - a) Händewaschen mit Seife für mind. 30 Sekunden.
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe Anlage und Aushang Hände richtig desinfizieren)

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

- Husten- und Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten

Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. (Siehe hierzu Anlage und Aushang).

- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer med. Maske oder einer FFP2 Maske in bestimmten Situationen des verstärkten Begegnungsverkehrs, insbesondere im öffentlichen Raum.

Mit einer solchen Maske können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Trotz Tragen einer med./FFP2 Maske, sowie trotz Genesene oder vollständig Geimpfte sind die gängigen Hygienevorschriften (AHA-Regeln), insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

- Der Veranstalter bzw. die Kursleiter wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht an der Veranstaltung bzw. am Training teilnehmen, bei denen sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

4. Raumhygiene/Infektionsschutz

4.1 Abstand

Flächenplanung: 3 m² Person

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss bei jeder Veranstaltung ein Abstand von mindestens 1,5 Metern, besser 2 Meter eingehalten werden.

4.2. Geltung besondere weitere Nutzungsbeschränkungen:

- Insbesondere bei sportlichen und gymnastischen Aktivitäten, wo sich bewegt wird, muss gesichert sein, dass pro Person eine freie Fläche von 3 m² in dem Raum vorhanden ist. Die verantwortlichen Personen haben darauf zu achten, dass dies in der gesamten Veranstaltungsdauer eingehalten und bei Bedarf nach oben angepasst wird.
- Die Anordnung ist so zu gestalten, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.
- Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte bzw. Turnutensilien müssen vor der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer desinfizierend gereinigt werden.

4.3 Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Dies gilt für die Gemeinschaftseinrichtungen, wo dies auch möglich ist. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

4.4 Reinigung / Hygiene-Notfallkit

Der Veranstalter bzw. die Kursleiter müssen selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen. Wir empfehlen eine desinfizierende Reinigung der Türklinken. Die Verantwortung hierfür liegt beim Veranstalter.

Jeder Veranstalter bzw. jede Übungsgruppe muss mit einem sogenannten Hygiene-Notfallkit ausgestattet sein. In dem Notfallkit muss sich befinden:

Flüssigseife, Handtrocknung, Händedesinfektionsmittel, Tücher, Flächen-desinfektionsmittel und Einmalhandschuhe.

Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Veranstalter bzw. die Kursleiter zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Veranstalter bzw. die Kursleiter unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.

5. Hygiene im Sanitärbereich

Die Toiletten werden weiterhin täglich durch die zuständigen Hausmeister gereinigt und möglichst nach einer starken Verschmutzung desinfizierend gereinigt. Es findet jedoch keine Zwischen- bzw. zusätzliche Reinigung statt.

In allen Toilettenräumen stehen grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden.

Der Veranstalter bzw. die Kursleiter müssen vor Beginn der Veranstaltung sich persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind und ggf. selbst aus dem Hygiene-Notfallkit auffüllen.

Um zu verhindern, dass sich nicht zu viele Nutzer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, ist dies über eine Eingangskontrolle sicherzustellen. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Nutzer aufhalten dürfen. Der Veranstalter bzw. die Kursleiter haben darauf zu achten.

6. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen im und vor dem Gebäude der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung kommt.

Auch hier gelten die Abstandsregeln und sind zwingend einzuhalten.

Dabei sind die Abstandsregeln und Hygieneregeln strikt einzuhalten. Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes eingehalten werden. Eltern sollen die Einrichtung beim Bringen und Abholen der Kinder nicht betreten, sondern ihre Kinder vor dem Gebäude absetzen oder abholen.

7. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen der Gemeinde Greifenstein ist dem Gesundheitsamt und der Gemeinde Greifenstein umgehend zu melden.

Gesundheitsamt

02771 / 407-1616 oder 06441 / 407-1699

(täglich auch am Wochenende von 10 bis 15 Uhr erreichbar)

Gemeinde Greifentein

Fachdienst 3.2 Hochbau, Bauordnung, Gebäudemanagement

Frau Celik

Tel. 02779 / 9124 26

ebru.celik@greifenstein.de

8. Allgemeines

Dieser Hygieneplan sowie die spezifische Ergänzung durch den Veranstalter sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.

Anlagen:

- Hände richtig desinfizieren
- Hust- und Niesetikett
- Abstandshinweis

¹ Als vollständig geimpft gelten Personen nach 14 Tage nach Verabreichung aller notwendigen COVID-19-Impfstoffdosen, also am 15.Tag.

² Als von Corona genesen gilt, wer ein positives PCR-, PoC-PCR- oder einen anderen Nukleinsäurenachweis besitzt, dessen Testdatum mindestens 28 Tage zurückliegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Infektion bereits überstanden ist. Der Nachweis darf jedoch nicht älter als 6 Monate sein. Genesene Geimpfte gelten schon nach der ersten Impfung als vollständig geimpft. Als Nachweis wird ein positives PCR-Testergebnis benötigt, das mindestens 28 Tage alt sein muss, aber auch älter als sechs Monate sein darf. Außerdem wird ein Impfausweis oder ein ähnliches Dokument benötigt, aus dem hervorgeht, dass vor mehr als zwei Wochen einmal geimpft wurde.